



## Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 29.01.2020

### Häufige Fragen (FAQ)

<b>Ausstiegspfad</b> .....	2
Wie gestaltet sich der Ausstiegspfad für Braunkohlekraftwerke? .....	2
Wie sieht der Ausstiegspfad für die Steinkohlekraftwerke aus? .....	3
Wieviel CO <sub>2</sub> wird jährlich eingespart?.....	4
Wie ist die Höhe der Entschädigungen / Stilllegungsprämien?.....	4
Ab wann greift das Ordnungsrecht bei der Steinkohle und wie sieht es aus?.....	4
Wann ist die Überprüfung vorgesehen mit dem möglichen Ziel eines Vorziehens des kompletten Ausstiegs bis 2035?.....	5
<b>Datteln IV</b> .....	5
Geht Datteln 4 noch ans Netz oder nicht?.....	5
Welchen Effekt hat das für den Klimaschutz? .....	5
<b>EU-ETS-Handel</b> .....	6
Werden die von Deutschland durch den Kohleausstieg eingesparten CO <sub>2</sub> -Emissionen in anderen EU-Ländern emittiert, beispielsweise durch den Ankauf von deutschen EU-ETS-Zertifikaten?.....	6
<b>Strukturwandel</b> .....	6
Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung für die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen getroffen?.....	6
Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung für die vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten getroffen? .....	7
Wie soll der Energiebedarf gedeckt werden, wenn es keine Braun- und Steinkohlekraftwerke mehr gibt?.....	8
<b>Fazit und Ausblick</b> .....	8
Wie bewertet das BMU das vorgelegte Kohleausstiegsgesetz?.....	8
Welche Maßnahmenvorschläge der KWSB werden mit dem jetzt gefassten Beschluss zum Kohleausstieg umgesetzt?.....	8
Korreliert das Strukturstärkungsgesetz 1:1 mit dem Kohleausstiegsgesetz – d.h.: Unterstützung der betroffenen Regionen erfolgen zu dem Zeitpunkt, wo Blöcke vom Netz gehen?.....	9
Was noch kommen muss: Ausbau der erneuerbaren Energien – wird das ins jetzt vorgelegte Gesetz nachgearbeitet oder werden das neue Einzelgesetze und Verordnungen?.....	10



## Ausstiegspfad

### Wie gestaltet sich der Ausstiegspfad für Braunkohlekraftwerke?

Betreiber	Blockname	Revier	Inbetrieb- nahmejahr	MW- Blockklasse	Stilllegungsdatum	Zielerreichung KWSB ist gesichert
kurze Frist						
RWE	Nord-Süd-Bahn (NSB)	Rheinland	1959-1976	300	31.12.2020	<b>15,0 GW zum 31.12.2022</b> unter Abzug geplanter de minimis
RWE	NSB	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB oder Weisweiler	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB oder Weisweiler	Rheinland		300	01.04.2022	
RWE	Brikettierung	Rheinland		120	31.12.2022	
RWE	NSB	Rheinland		600	31.12.2022	
RWE	NSB	Rheinland		600	31.12.2022	
bis 2030						
RWE	Weisweiler F	Rheinland	1967	300	01.01.2025	<b>8,8 GW zum 31.12.2030</b> unter Abzug <u>aller</u> de minimis
LEAG (EPH)	Jänschwalde A	Lausitz (BB)	1981	500	31.12.2025 (SiBe)	
LEAG (EPH)	Jänschwalde B	Lausitz (BB)	1982	500	31.12.2027 (SiBe)	
RWE	Weisweiler G	Rheinland	1974	600	01.04.2028	
LEAG (EPH)	Jänschwalde C	Lausitz (BB)	1984	500	31.12.2028	
LEAG (EPH)	Jänschwalde D	Lausitz (BB)	1985	500	31.12.2028	
RWE	Weisweiler H	Rheinland	1975	600	01.04.2029	
LEAG (EPH)	Boxberg N	Lausitz (SN)	1979	500	31.12.2029	
LEAG (EPH)	Boxberg P	Lausitz (SN)	1980	500	31.12.2029	
RWE	Niederaußem G	Rheinland	1974	600	31.12.2029	
RWE	Niederaußem H	Rheinland	1974	600	31.12.2029 (SiBe)	
nach 2030						
Uniper / EPH	Schkopau A	Mitteldeutschland (ST)	1996	450	31.12.2034	<b>0 GW zum 31.12.2038</b>
Uniper / EPH	Schkopau B	Mitteldeutschland (ST)	1996	450	31.12.2034	
LEAG (EPH)	Lippendorf R	Mitteldeutschland (SN)	2000	875	31.12.2035	
EnBW	Lippendorf S	Mitteldeutschland (SN)	1999	875	31.12.2035	
RWE	Niederaußem K	Rheinland	2002	1000	31.12.2038	
RWE	Neurath F	Rheinland	2012	1000	31.12.2038	
RWE	Neurath G	Rheinland	2012	1000	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Schwarze Pumpe A	Lausitz (BB/SN)	1998	750	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Schwarze Pumpe B	Lausitz (BB/SN)	1998	750	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Boxberg R	Lausitz (SN)	2012	640	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Boxberg Q	Lausitz (SN)	2000	860	31.12.2038	

Hinweis: Die Bezeichnung NSB beschreibt Kraftwerke an der sogenannten Nord-Süd-Bahn des Kraft- und Tagebaubetreibers RWE und umfasst die Kraftwerksstandorte Neurath und Niederaußen, sowie die Tagebaue Garzweiler und Hambach

Laut Kohleausstiegsgesetz wird bereits Ende dieses Jahres der erste Block eines Braunkohlekraftwerks vom Netz gehen. Der Kohleausstieg beginnt damit sofort und er ist verbindlich. Bis Ende 2022 werden insgesamt acht Blöcke abgeschaltet. Dies sind die ältesten und dreckigsten Kraftwerksblöcke. Für den Klimaschutz bringt das rund 20 bis 25 Mio. t CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr. Zusammen mit weiteren Stilllegungen kleinerer Kraftwerke können die verbleibenden Braunkohlekapazitäten, wie von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel



und Beschäftigung“ (KWSB) empfohlen, bis Ende des Jahres 2022 auf 15 GW reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 gehen weitere acht Kraftwerksblöcke vom Netz, drei gehen in Sicherheitsbereitschaft. Wie von der KWSB vorgeschlagen sind dann nur noch rund 9 Gigawatt (GW) Braunkohle am Netz – das ist mehr als eine Halbierung im Vergleich zu heute. Damit liefert der Braunkohlesektor den vorgesehenen Beitrag zum Erreichen des Klimaziels 2030 für den Energiesektor.

Elf weitere Braunkohlekraftwerksblöcke gehen zwischen 2030 und 2038 vom Netz. Dabei wurde über den Beschluss der KWSB hinausgehend erreicht, dass bereits in den Jahren 2026, 2029 und 2032 überprüft wird, ob das Enddatum für den Kohleausstieg nicht nur um drei Jahre auf 2035 vorgezogen werden kann, sondern es sollen dann alle Kraftwerksabschaltungen nach 2030 um jeweils 3 Jahre vorgezogen werden. Dies ist ein großer Zugewinn für den Klimaschutz.

Beim Ausstiegspfad für die Braunkohle wurde zudem sichergestellt, dass der Hambacher Forst nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.

### **Wie sieht der Ausstiegspfad für die Steinkohlekraftwerke aus?**

Für Steinkohle ist vorgesehen, schrittweise die am Markt befindlichen Kapazitäten von Steinkohlekraftwerken entsprechend der Empfehlungen der KWSB zu reduzieren, mit dem Ziel, die Verstromung spätestens im Jahr 2038 zu beenden. Die ersten 4 Gigawatt sollen noch im Jahr 2020 vom Markt gehen. Die Zielgrößen der Empfehlungen der KWSB sehen vor, dass die installierte Leistung der Steinkohlekraftwerke von heute mehr als 20 GW auf 15 GW im Jahr 2022 und 8 GW im Jahr 2030 reduziert werden. Die Reduzierung soll schrittweise und möglichst stetig erfolgen. Diese Zielmarken werden durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.

Für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerksblöcken sollen die Kraftwerksbetreiber Stilllegungsprämien erhalten, deren Höhe auf Basis marktlicher Ausschreibungen ermittelt wird. Der Gesetzentwurf für ein Kohleausstiegsgesetz sieht vor, dass noch im Jahr 2020 eine erste Ausschreibungsrunde stattfinden soll. Die letzte der insgesamt sechs Ausschreibungsrunden ist für das Jahr 2024 für die Stilllegung von Kapazitäten im Jahr 2026 geplant. Um die erforderlichen Stilllegungen sicherzustellen, soll ab dem Jahr 2024 die Ausschreibung ordnungsrechtlich flankiert werden, d.h. sofern nicht ausreichend Gebote für Ausschreibungen eingehen, werden Kapazitäten ordnungsrechtlich stillgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der vorgesehene Minderungspfad eingehalten wird. Ab 2027 greift dann



ausschließlich Ordnungsrecht. Es ist jetzt noch nicht abzusehen, welche Kraftwerke im Einzelnen wann aus dem Markt gehen.

### **Wieviel CO<sub>2</sub> wird jährlich eingespart?**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Kohlekraftwerks hängen – neben der Art des eingesetzten Brennstoffs – wesentlich von dessen Auslastung – ausgedrückt in jährlichen Vollbenutzungsstunden – und dem Wirkungsgrad des Kraftwerks für die Stromerzeugung ab. Im Mittel dürfte die jährliche Bruttoemissionsminderung durch die Reduktion der Stein- und Braunkohlekapazitäten zwischen 2020 und 2030 bei gut 10 Mio. t CO<sub>2</sub> liegen.

### **Wie ist die Höhe der Entschädigungen / Stilllegungsprämien?**

In Verbindung mit dem Stilllegungspfad der Braunkohle wurden Entschädigungen in Höhe von insgesamt 4,35 Mrd. Euro an die Braunkohlekraftwerksbetreiber vereinbart. Die Bundesregierung schafft durch die Entschädigungen auch Rechtssicherheit, damit der Kohleausstieg nicht unkalkulierbaren rechtlichen Risiken ausgesetzt ist. Im Gegenzug verzichten die Unternehmen auf betriebsbedingte Kündigungen und auf Klagen gegen den Bund.

Die Höhe der Stilllegungsprämie für Steinkohlekraftwerke wird im Rahmen marktlicher Ausschreibungen ermittelt. Zwar sollen hier gedeckelte Höchstpreise gelten, derzeit ist jedoch nicht absehbar, inwieweit diese Höchstpreise in den jeweiligen Jahren ausgeschöpft werden.

### **Ab wann greift das Ordnungsrecht bei der Steinkohle und wie sieht es aus?**

Aus Sicht des Bundesumweltministeriums stellt der mit dem Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz verankerte Instrumentenkanon einen ausgewogenen Mix aus Anreizen und regulatorischen Vorgaben dar. Auch die KWSB empfiehlt für Steinkohlekapazitäten, dass zunächst Ausschreibungen zur Ermittlung einer Entschädigungshöhe das Instrument der Wahl sein sollten. Konkret sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ab dem Jahr 2024 im Bereich Steinkohle Ordnungsrecht herangezogen wird, wenn die für die schrittweise Stilllegung erforderliche Menge an Kraftwerkskapazitäten durch Ausschreibungen nicht erreicht wird. Erst ab 2027 sollen die Stilllegungen alleine auf Basis von Ordnungsrecht erfolgen. Dabei soll letztlich das Anlagenalter – unter Berücksichtigung etwaiger Modernisierungsmaßnahmen – ausschlaggebend sein. Bei jeder Stilllegung wird zudem geprüft, ob und inwieweit hierdurch



nachteilige Auswirkungen auf die sichere Stromversorgung in Deutschland verbunden sein könnten.

### **Wann ist die Überprüfung vorgesehen mit dem möglichen Ziel eines Vorziehens des kompletten Ausstiegs bis 2035?**

Der Pfad sieht – entsprechend der KWSB Empfehlungen – vor, dass Deutschland spätestens 2038 die Kohleverstromung beendet. Überprüfungen in 2026, 2029 und 2032 ermöglichen, dass sämtliche für die 2030er Jahre vorgesehenen Stilllegungen um jeweils 3 Jahre vorgezogen werden, sodass das Ausstiegsdatum auf 2035 vorrücken würde; diese Regelung soll für Stein- und Braunkohle in gleichem Maße gelten.

### **Datteln IV**

#### **Geht Datteln 4 noch ans Netz oder nicht?**

Der Betreiber des Kraftwerksblocks Datteln IV, UNIPER, besitzt eine gültige Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Kraftwerksblocks. Insofern obliegt es zunächst dem Betreiber selbst zu entscheiden, ob die Anlage nach endgültiger Fertigstellung den Leistungsbetrieb aufnehmen wird. Entsprechend der KWSB Empfehlung sollte für bereits gebaute, aber noch nicht in Betrieb befindliche Kraftwerke – so auch Datteln IV – eine Verhandlungslösung gesucht werden, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen. Diesbezügliche Verhandlungen wurden von der Bundesregierung mit UNIPER geführt. Im Rahmen dieser Gespräche konnte kein Einvernehmen zwischen dem Kraftwerksbetreiber und der Bundesregierung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung erzielt werden, weshalb die Bundesregierung davon ausgeht, dass Datteln IV tatsächlich in Betrieb gehen dürfte.

#### **Welchen Effekt hat das für den Klimaschutz?**

Da für die Steinkohle eine maximale Kapazität von 8 GW im Jahr 2030 festgelegt wurde, müssen für die Inbetriebnahme von Datteln IV automatisch die gleiche Kapazität an älteren Steinkohlekraftwerken vom Netz gehen. Aber auch wenn Kapazitäten im gleichen Umfang vom Netz gehen, wird es durch den Betrieb von Datteln IV voraussichtlich zu Mehremissionen kommen. Das liegt daran, dass Datteln IV als neues, effizienteres Kraftwerk mehr Vollaststunden haben wird als alte Kraftwerke. Deshalb werden diese Mehremissionen durch Sonderausschreibungen für zusätzliche Stilllegungen kompensiert: Es werden 1,5 GW der gemäß Stilllegungspfad für das Jahr 2022 vorgesehenen Stilllegung von 4 GW



Steinkohlekraftwerken um ein Jahr auf 2021 vorverlegt und auch in den Jahren 2023 bis 2025 werden Sonderausschreibungen im Umfang von je 1 GW stattfinden.

## **EU-ETS-Handel**

### **Werden die von Deutschland durch den Kohleausstieg eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen in anderen EU-Ländern emittiert, beispielsweise durch den Ankauf von deutschen EU-ETS-Zertifikaten?**

Mit dem Kohleausstiegsgesetz wird sichergestellt, dass der Kohleausstieg voll und ganz für den Klimaschutz wirkt.

Das, was der deutsche Kohleausstieg für den Klimaschutz bringt, wird NICHT durch Mehremissionen an anderer Stelle in der EU zunichtegemacht. Dafür sorgen wir, indem wir Berechtigungen aus dem Europäischen Emissionshandel (EU ETS) in dem Umfang löschen werden, in dem der Kohleausstieg zu Emissionsminderungen führt und soweit die Berechtigungen nicht bereits durch die Marktstabilitätsreserve des EU ETS dem Markt entzogen werden.

## **Strukturwandel**

### **Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung für die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen getroffen?**

Der Bund unterstützt die Kohle-Regionen mit einem Paket in Höhe von bis zu 40 Milliarden Euro. Wir sind uns sicher: Die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung wird in vielen Branchen eine neue wirtschaftliche Dynamik mit neuen gut bezahlten Arbeitsplätzen schaffen. Wir werden dafür sorgen, dass die Regionen, die vom Kohleausstieg besonders betroffen sind, von dieser Dynamik auch besonders profitieren, damit neuer Wohlstand und gut bezahlte Arbeit entsteht. Insgesamt wird die Bundesregierung dazu bis zu 40 Milliarden Euro bis 2038 einsetzen (14 Milliarden Euro Finanzhilfen und weitere 26 Milliarden Euro aus den jeweiligen Etats der zuständigen Bundesministerien), u. a. für den Ausbau von Bahnlinien und Straßen, für Forschungseinrichtungen, die Ansiedlung von Bundesbehörden, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und vieles mehr. Näheres wird bis Mai 2020 in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Details des Gesetzes (Strukturstärkungsgesetz) werden gerade im Deutschen Bundestag beraten. Die parlamentarischen Beratungen sollen



in der ersten Jahreshälfte abgeschlossen werden, damit das Gesetz rasch in Kraft treten kann und die ersten Mittel zügig fließen können.

### **Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung für die vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten getroffen?**

Wir federn die sozialen Folgen des Kohleausstiegs ab. Die Kohlewirtschaft ist in den betroffenen Regionen für viele Menschen von großer Bedeutung. Deshalb überlassen wir den Ausstieg nicht dem Markt, sondern gestalten ihn planbar und verlässlich. Für die vom Strukturwandel besonders betroffenen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben wir ein Anpassungsgeld beschlossen, ähnlich wie es bereits für den Steinkohlebergbau existiert.

Beschäftigte über 58 Jahre können dieses für bis zu fünf Jahre gezahlt bekommen. Danach können sie in Rente gehen – die Abschläge für Renten vor der Regelaltersgrenze trägt der Bund. Geplant ist eine „Stellvertreter-Regelung“: Diese ermöglicht den Unternehmen, den notwendigen Personalabbau in erster Linie über dieses Instrument zu realisieren. So können jüngere Kolleginnen und Kollegen innerhalb des Betriebes ihre Aufgabe wechseln, auch wenn ihr Bereich von Stellenstreichungen betroffen ist. Älteren Kolleginnen und Kollegen kann dafür das Anpassungsgeld angeboten werden. Jüngere Beschäftigte behalten so eine Perspektive in der Region. Insgesamt stellt der Bund bis 2048 dafür bis zu 5 Mrd. Euro zur Verfügung. Um Unternehmen und Beschäftigten die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, kann das APG bereits 24 Monate vor einer Stilllegung gezahlt werden.

Für die betroffenen Beschäftigten in den Steinkohlekraftwerken haben wir zudem durchgesetzt, dass die Unternehmen vor der Teilnahme an einer Ausschreibung darlegen müssen, wie betriebsbedingte Kündigungen und unbillige Härten vermieden werden.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz steht uns seit 01.01.2019 bereits ein gutes Instrument zur Verfügung, Beschäftigte im Strukturwandel zu begleiten. So gibt es auch bei längerfristigen Weiterbildungen bessere Unterstützung durch Übernahme von Lehrgangskosten und einem Arbeitsentgeltzuschuss. Die Bundesagentur für Arbeit berät über Möglichkeiten zur Weiterbildung. Mit dem vom Bundesarbeitsministerium geplanten Arbeit-von-morgen Gesetz sollen weitere arbeitsmarktpolitische Instrumente dabei helfen, Transformation und Strukturwandel zu bewältigen.



## **Wie soll der Energiebedarf gedeckt werden, wenn es keine Braun- und Steinkohlekraftwerke mehr gibt?**

Wir beschleunigen den Umstieg auf die Erneuerbaren: Der Ausstieg aus der Kohle und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehören zusammen. Wir werden deshalb den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und das 65 Prozent Ziel gesetzlich festschreiben. Wir werden im Rahmen einer Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) Maßnahmen beschließen, die der Windkraft und der Photovoltaik einen neuen Schub geben werden. Gleichzeitig werden wir die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickeln.

## **Fazit und Ausblick**

### **Wie bewertet das BMU das vorgelegte Kohleausstiegsgesetz?**

Der vom Kabinett dem Gesetzgeber vorgelegte Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz setzt ein Jahr nach den Beschlüssen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ deren Empfehlungen um. Damit löst die Bundesregierung nicht nur ihr Versprechen ein, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, sondern sendet auch ein gutes Vierteljahr nach dem Beschluss zum Klimaschutzprogramm 2030 ein weiteres klares Zeichen für mehr und vor allem konsequenten Klimaschutz in Deutschland.

Wesentliches Element ist, dass nicht nur Klimaschutz konsequent adressiert wird, sondern dass die mit dem Kohleausstieg verbundene umfangreiche Transformation unserer Gesellschaft unterstützt und sozial gerecht gestaltet wird.

### **Welche Maßnahmenvorschläge der KWSB werden mit dem jetzt gefassten Beschluss zum Kohleausstieg umgesetzt?**

#### Was von den Empfehlungen KWSB bereits umgesetzt wird:

Schnellstart 2020 – 2022: Das erste Kraftwerk geht schon Ende 2020 vom Netz. Bis Ende 2022 werden insgesamt acht Kraftwerke abgeschaltet (rd. 2,84 GW) – das sind die ältesten und dreckigsten Kraftwerke mit heute immerhin Emissionen von rd. 20-25 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr. Zusammen mit weiteren Stilllegungen kleinerer Kraftwerke können die von der Kommission empfohlenen verbleibenden Braunkohlekapazitäten in Höhe von 15 GW Ende 2022 erreicht werden.

Der Braunkohlesektor liefert damit den vorgesehenen Beitrag zum Erreichen des Sektorziels 2030 für den Energiesektor. Wie von der KWSB vorgeschlagen sind 2030 nur noch rd. 9 GW Braunkohle am Netz – das ist mehr als eine Halbierung im Vergleich zu heute.



Mit dem Kohleausstiegsgesetz wird auch der Steinkohleausstieg entsprechend den Empfehlungen der Kommission umgesetzt. Die stillzulegenden Kapazitäten werden bis 2026 über Ausschreibungen ermittelt; ab 2027 werden die Kapazitäten ausschließlich ordnungsrechtlich stillgelegt. Bei einem entsprechenden Ausbau der erneuerbaren Energien auf – wie vereinbart – 65 Prozent kann damit im Energiesektor das deutsche Klimaziel für 2030 erreicht werden.

Das Ausstiegsdatum für die letzten Kraftwerke wird wie von der KWSB vorgeschlagen spätestens 2038 sein – mit der Möglichkeit, dieses Datum auf 2035 vorzuziehen. Zudem sollen dann auch alle anderen für die Zeit nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen um drei Jahre vorgezogen werden (Checkpoints hierfür 2026, 2029 und 2032).

Löschung von Zertifikaten: Das, was der deutsche Kohleausstieg für den Klimaschutz bringt, wird NICHT durch Mehremissionen an anderer Stelle in der EU zunichtegemacht werden. Dafür sorgt die Bundesregierung, indem sie freiwerdende Zertifikate vom Markt nimmt.

Hilfen für die betroffenen Regionen: Wie von der Kommission empfohlen unterstützt die Bundesregierung die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen beim Strukturwandel.

#### Was fehlt:

Ausbau der erneuerbaren Energien: Der Kohleausstieg kann nur gelingen, wenn zugleich der Ausbau von Wind- und Sonnenenergie vorangetrieben wird. Darauf hat auch die KWSB hingewiesen. Hier steht die Umsetzung noch aus. Wir dringen auf eine zügige Gesetzesänderung für einen schnelleren Ausbau.

#### Welche Verbesserungen für den Klimaschutz erreicht wurden:

Schon 2026 und 2029 wird überprüft, ob das Enddatum für den Kohleausstieg vorgezogen werden kann. Die KWSB hatte das erst für 2032 geplant. Außerdem wird jetzt klar formuliert, dass dann ALLE Kraftwerke, die in den 2030er Jahren noch laufen, jeweils drei Jahre früher vom Netz gehen.

#### **Korreliert das Strukturstärkungsgesetz 1:1 mit dem Kohleausstiegsgesetz – d.h.: Unterstützung der betroffenen Regionen erfolgen zu dem Zeitpunkt, wo Blöcke vom Netz gehen?**

Die Strukturstärkung setzt früher ein, damit der Strukturwandel zeitgerecht mit dem Abschalten der Kraftwerksblöcke gelingen kann. Denn der Sinn des Strukturstärkungsgesetzes ist, die vom Kohleausstieg am meisten betroffenen Regionen im Prozess der Strukturentwicklung zu begleiten und einen nachhaltigen und in die Zukunft gerichteten Strukturwandel zu



unterstützen. Sowohl in West- wie in Ostdeutschland haben wir in den vergangenen Jahrzehnten die Erfahrung gemacht, dass Strukturwandel neben der notwendigen finanziellen Unterstützung vor allem eines braucht: Zeit. Insofern ist es nur folgerichtig, dass zwar das Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes und des Kohleausstiegsgesetzes im Gleichschritt läuft und damit ein klares Signal der Zusammengehörigkeit setzt, dies aber nicht bedeutet, dass Strukturmittel 1:1 zeitlich und im konkreten Umfang an die Stilllegung konkret benannter Kraftwerksblöcke geknüpft ist. Klar ist aber auch: Der Kohleausstieg ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen und die Umsetzung von energie- und strukturpolitischen Maßnahmen sowohl inhaltlich als auch zeitlich gut aufeinander abgestimmt werden müssen.

**Was noch kommen muss: Ausbau der erneuerbaren Energien – wird das ins jetzt vorgelegte Gesetz nachgearbeitet oder werden das neue Einzelgesetze und Verordnungen?**

Mit dem Kohleausstieg ist ein weiterer, bedeutender Meilenstein in der Umsetzung der Empfehlungen der KWSB erreicht worden. Um jedoch die Energiewende insgesamt zu einem Erfolg werden zu lassen, müssen jetzt auch rasch die notwendigen Anpassungen beim Ausbau der Erneuerbaren angegangen werden. Denn im Rahmen der Verhandlungen zum Kohleausstiegsgesetz konnte zu den im Klimaschutzprogramm 2030 für 2019 vorgesehenen Punkten zu den erneuerbaren Energien – Aufnahme des 65%-Ziels erneuerbare Energien in 2030 im EEG, Anhebung des Offshore-Ausbauziels auf 20 GW in 2030 und Streichung des 52 GW PV-Deckels – zwar eine Einigung erzielt werden, strittig bleibt jedoch die Ausgestaltung der Abstandsregelungen für Windenergieanlagen an Land.

Ebenfalls 2019 sollte eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen umgesetzt werden. Nach Streichung des besonderen Grundsteuerhebesatzes für Windenergieflächen durch den Vermittlungsausschuss, gilt es eine alternative Regelung zu finden, die gemeinsam mit einer Abstandsregel vorliegen sollte. Im Klimaschutzprogramm 2030 ist vorgesehen, dass Kommunen, die geringere Abstände von Windenergieanlagen an Land akzeptieren, eine höhere finanziellen Beteiligung erhalten sollen. Daran wird derzeit gearbeitet.

Eilbedürftig und daher vorzuziehen ist die Abschaffung des 52 GW PV-Deckels; dieser könnte aufgrund von Vorzieheffekten bereits zu Beginn des 2. Quartals 2020 erreicht sein. Das Bundesumweltministerium hat das Bundeswirtschaftsministerium aufgefordert, die Streichung des 52 GW PV-Deckels schnellstmöglich umzusetzen. Verunsicherung und Vorzieheffekte bei der Photovoltaik gestatten keinen weiteren Verzug.